

2/SN-65/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 054.285/4-DSK/84

Entwurf einer Vereinbarung gem.  
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund  
und dem Land Kärnten über einen  
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-  
dienst;

Stellungnahme der Datenschutz-  
kommission

JURIM GESETZENTWURF	
27	-GE/19.84
Datum: 17. APR. 1984	
Verfollt	1984 -04- 18 Franer

Dr. Slavice

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Die Datenschutzkommission erlaubt sich, beiliegend die dem Bundesministerium für Inneres abgegebene Stellungnahme zu der im Betreff genannten Vereinbarung in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

12. April 1984  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Gao



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.285/4-DSK/84

Entwurf einer Vereinbarung gemäß  
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und  
dem Land Kärnten über einen gemeinsamen  
Hubschrauber-Rettungsdienst;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Thienel

Klappe 2769 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/4

Postfach 100  
1014 W i e n

Die Datenschutzkommission hat in Ausübung Ihres Begutachtungs-  
rechtes nach § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz zu dem mit do.  
Zl. 11.192/4-III/4/84 vom 23. März 1984 übermittelten Entwurf  
einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und  
dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-  
dienst in ihrer Sitzung vom 12.4.1984 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission erhebt gegen die o.a. Vereinbarung  
keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß zwischen § 5 Z. 4 des vorgelegten Entwurfes, wonach die vom Land zu führenden Aufzeichnungen über Hilfeleistungen nach "rettungstechnischen Kriterien" auszuwerten sind, und der beigeschlossenen Erläuterung zu § 7 der Vereinbarung, in der dargelegt wird, daß die Kosten für die Auswertung dieser Aufzeichnungen nach "medizinischen Kriterien" das Land zu tragen hat, ein Widerspruch besteht.

Die Datenschutzkommission geht davon aus, daß die in den Erläuterungen stehende Auffassung im § 7 der Vereinbarung keine Deckung findet. Gegen allfällige Auswertungsläufe nach medizinischen Kriterien, wären wegen deren besonderer Sensibilität datenschutzrechtliche Bedenken anzumelden.

12. April 1984  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Edw*